

zu Drs. Nr. 344/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Integrationshilfe

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Integrationshilfe

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag und Prüfgegenstand

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind grundsätzlich in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Rechnungsprüfungsordnung festgelegt. Dazu gehört auch die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Auf diesen Grundlagen werden mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche der Kreisverwaltung Düren überprüft und die Ergebnisse in einem Prüfbericht dokumentiert.

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung ist Prüfungsgegenstand dieses Berichtes die **Integrationshilfe**.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin .

Einleitung

Integration – Inklusion – Integrationshilfe

sind Begriffe, die teilweise missverständlich benutzt werden bzw. deren Bedeutung häufig miteinander verwechselt bzw. vermischt wird.

Ursprünglich kommt der Begriff Integration aus dem Behindertenbereich. Das Inklusionsamt beim LVR, das ursprünglich Integrationsamt hieß, ist zuständig für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen und Ihnen gleichgestellter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Man spricht von Inklusion insbesondere auch im Bildungsbereich, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bzw. die von Behinderung bedroht sind, im Kindergarten bzw. in der Schule betreut bzw. beschult werden. Um den Alltag für diese Kinder und Jugendlichen zu erleichtern, können bei Bedarf Integrationshelferinnen bzw. -helfer eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Personen, die bei verschiedenen Leistungsanbietern beschäftigt sind und die behinderte Kinder während des Schulalltags oder in der Kindertageseinrichtung stundenweise oder auch komplett begleiten und unterstützen. Sie leisten flankierende Hilfestellungen, um einen Besuch der Schule/Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Die Integrationshelfer für Schulkinder werden häufig auch als Schulbegleiter oder Schulassistenten bezeichnet.

Die Aufwendungen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer können als sog. **Eingliederungshilfe** abhängig von der Art der Behinderung vom Sozialamt oder Jugendamt gewährt werden.

Vom zu prüfenden Themenbereich sind vier Ämter der Kreisverwaltung betroffen und zwar:

- Amt 40 Amt für Schule, Bildung und Integration
- Amt 50 Sozialamt
- Amt 51 Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren
- Amt 53 Gesundheitsamt

In Abgrenzung zur Integrationshilfe spricht man häufig auch von Integration bei Menschen mit Migrationshintergrund. In diesem Zusammenhang verfolgt das Kommunale Integrationszentrum des Amtes 40 u.a. das Ziel, die Chancengleichheit von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. Des Weiteren wird der Begriff bei der job-com verwendet, die arbeitslose Menschen versucht in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die mit diesen beiden Begrifflichkeiten zusammenhängenden Bereiche sind jedoch nicht Inhalt dieses Prüfberichtes.

Integrationshilfe

Im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Sozialamte werden Integrationshelfer von den Eltern mit der Begleitung ihres Kindes im schulischen Alltag oder in der Kindertageseinrichtung beauftragt. Anders ist das bei der Jugendhilfe, da dort die Integrationshelfer bei festgestelltem Bedarf von der Jugendhilfe gewährt und beauftragt werden. Integrationshelfer leisten unterstützende Hilfestellungen, um die vorliegenden behinderungsbedingten Defizite auszugleichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Kind bzw. der Jugendliche die Schule/die Kindertageseinrichtung besuchen kann. Integrationshelfer ermöglichen dadurch die Teilhabe in der Kindertageseinrichtung bzw. am schulischen Leben.

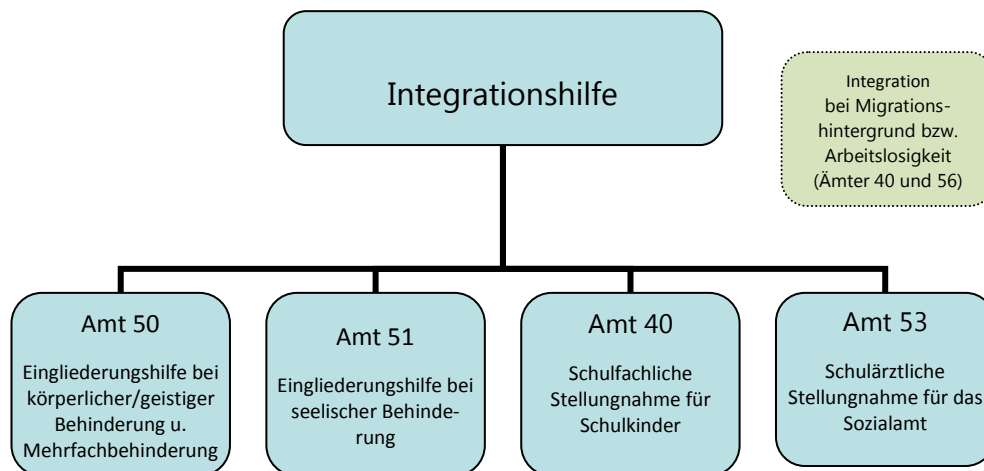
Die Vermittlung schulischer Inhalte (pädagogischer Kernbereich) ist nicht Aufgabe des Integrationshelfers. Es erfolgt z.B. eine Hilfestellung beim An- und Ausziehen, bei der Nahrungsaufnahme oder bei der Bearbeitung von Aufgaben sowie eine Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern. Integrationshelfer ersetzen keine Lehrkräfte oder Therapeuten.

Der Bedarf einer Unterstützung wird in der Regel durch ein schulärztliches bzw. fachärztliches und evtl. schulfachliches Gutachten festgestellt. Wenn ein Integrationshelfer bewilligt wurde, werden die Kosten dafür je nach Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Antrag durch das Sozialamt oder das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren übernommen.

Integrationshilfe als Eingliederungshilfe bei

- körperlicher und/oder geistiger Behinderung durch das Sozialamt nach § 54 SGB XII; auch wenn gleichzeitig eine seelische Behinderung (Mehrfachbehinderung) vorliegt
- ausschließlich seelischer Behinderung (z.B. bei Autismus, ADHS) durch das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren nach § 35a SGB VIII

Die folgende Grafik stellt einen groben Überblick über die Integrationshilfe und die Berührungspunkte der betroffenen Ämtern in der Kreisverwaltung Düren dar:



Die Integrationshilfe wird in den Ämtern 50 und 51 je nach Behinderungsart gewährt. Um die Notwendigkeit einer Schulbegleitung zu prüfen, benötigen die Ämter eine schulfachliche Stellungnahme von der Schulaufsicht. Das Sozialamt wendet sich an das Gesundheitsamt und holt dort eine schulärztliche Stellungnahme ein. Das Jugendamt benötigt eine Stellungnahme bzgl. einer Abweichung der seelischen Gesundheit auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) von einem entsprechenden Facharzt.

Die Integration bei Migrationshintergrund bzw. Arbeitslosigkeit ist nicht Teil der Prüfung.

Integrationshilfe im Sozialamt - Amt 50

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, oder wenn sie von einer solchen Behinderung bedroht sind, entscheidet das Sozialamt über Anträge auf Übernahme der Kosten für Integrationshelfer. Das Sozialamt ist auch zuständig, wenn eine Mehrfachbehinderung, also eine körperliche und/oder geistige Behinderung zusammen mit einer seelischen Behinderung vorliegt. Eine Kostenübernahme für den notwendigen Einsatz ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung "Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung" möglich.

Eingliederungshilfe wird in der Kindertagesstätte, in der Allgemeinen Schule und in der Förderschule gewährt. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in der Schule einschließlich der Vorbereitung hierzu werden nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII weder Einkommen noch Vermögen angerechnet.

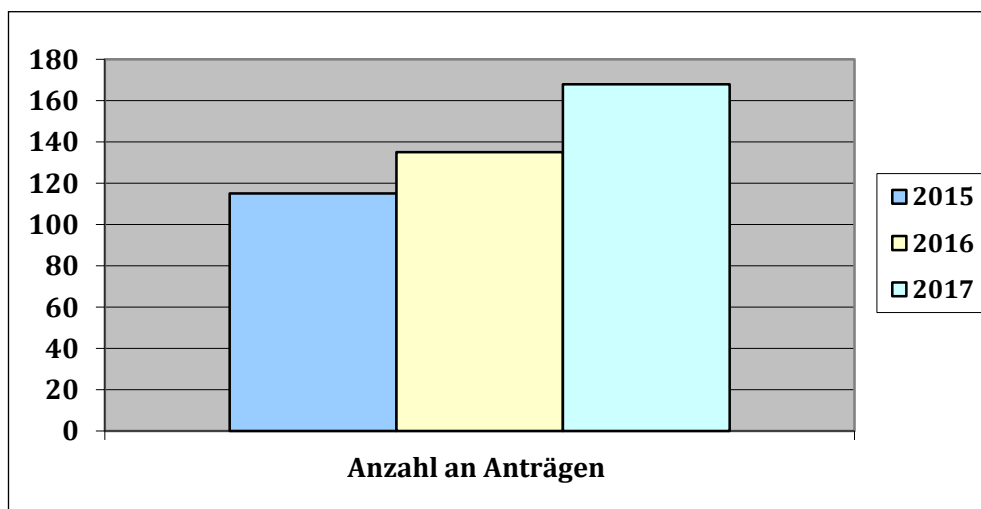
Die Sachbearbeitung ist im Sachgebiet 50/2 "Beratungen und Leistungen in sonstigen sozialen Angelegenheiten" angesiedelt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Auswertung des Schulberichtes fordert das Sozialamt eine Stellungnahme beim Gesundheitsamt und bei der Schulaufsicht zur Notwendigkeit und zum Stundenumfang (Schulaufsicht) an. Danach wird der Bescheid auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und des eingereichten Kostenvorschlags erteilt. Die Rechnungen vom Anbieter werden danach geprüft und beglichen. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt über das Programm OpenProsoz. Die Akten des Fachbereichs Eingliederungshilfe werden seit 01.01.2016 digital geführt.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt beim Sozialamt durch zwei Diplom-Heilpädagogen mit einem Beschäftigungsumfang von 1,5 Stellen und zusätzlich sind 2 Verwaltungskräfte mit ebenfalls 1,5 Stellen mit der Sachbearbeitung betraut. Die insgesamt 4 Mitarbeiterinnen nehmen neben der Bearbeitung der Leistungen für Integrationshelfer auch weitere Aufgaben der Eingliederungshilfe wahr. Es kann nicht beziffert werden, welcher Stundenanteil auf die Integrationshilfe fällt, da keine Personalbemessung vorliegt.

Fallzahlen:

In den Jahren 2015 bis 2017 sind die Fallzahlen von Jahr zu Jahr angestiegen. Von 2015 nach 2016 betrug der Anstieg ca. 17 %. Danach sind sie bis 2017 in einem Jahr um mehr als 24 % angestiegen.

Jahr	Anzahl an Anträgen
2015	115
2016	135
2017	168

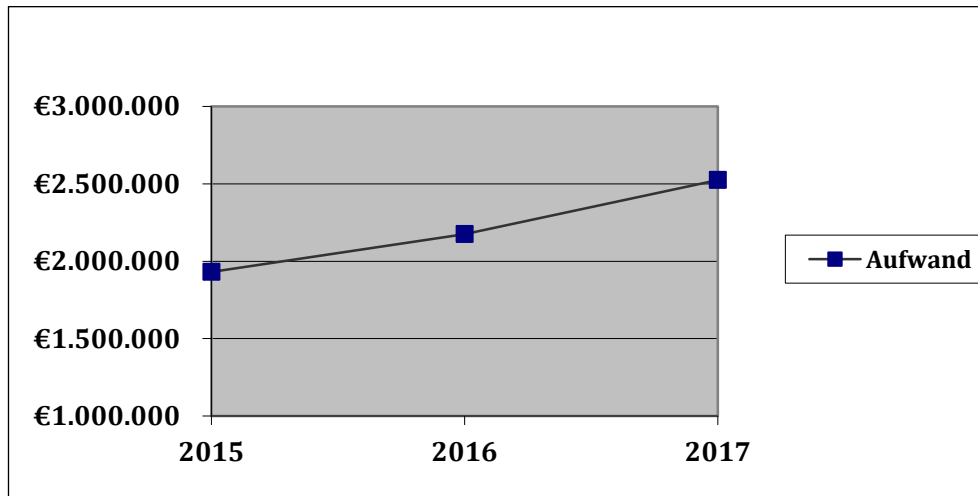


Haushaltsvolumen:

Die Aufwendungen für die Integrationshelfer gehören zum Produkt 05.335.01 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und betragen in den Jahren 2015 bis 2017:

Jahr	Aufwand
2015	1.931.197 €
2016	2.175.212 €
2017	2.525.024 €

Die Aufwendungen sind in den letzten Jahre wie die Fallzahlen stetig gestiegen. Dies verdeutlicht folgende Grafik:



Das Haushaltsvolumen ergibt sich laut Fachamt aus einer Auswertung des Programms KRISTALL zum Sachkonto 5331018 "Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" im Kostenträger 335.01.00. Bis 31.12.2016 wurde im Kostenträger 311.01.04 des Produkts 05.311.01 (Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Pflegegeld und Aufwendungszuschuss nach PFG NRW) gebucht. Aufgrund statistischer Vorgaben wurde das Produkt 05.335.01 "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" zum 01.01.2017 neu gebildet.

Die Erträge der Eingliederungshilfe insgesamt werden auf 5 Sachkonten je nach Einnahmeart vereinnahmt:

- 4211005 Erstattung überörtlicher Sozialhilfeträger außerhalb von Einrichtungen aE
- 4211011 Tilgung und Zinsen von Darlehen aE
- 4211012 Sonstige Ersatzleistungen aE
- 4211017 Erstattung Vorleistung trägerübergreifendes Budget
- 4291000 Andere sonstige Transfererträge

Die Erträge können derzeit nur nach Einnahmearten selektiert werden. Ob es auch bei Einzelfällen im Rahmen der Integrationshilfe zu Einnahmen gekommen ist, kann nur manuell ermittelt werden.

Integrationshilfe im Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren - Amt 51

Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ist im Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren angesiedelt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Sachgebiet 51/2 "Soziale Dienste" im dortigen Team 51/24 "Besondere Soziale Dienste".

Durch geeignete Hilfen oder Maßnahmen soll bei jungen Menschen eine (drohende) seelische Behinderung vermieden oder die Folgen einer eingetretenen seelischen Behinderung minimiert werden, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe in Schule und Gesellschaft erreicht werden kann. Zur Eingliederungshilfe gehören neben anderen Leistungen und Maßnahmen auch die Integrationshelfer/Schulbegleiter. Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (z.B. bei Autismus, ADHS) ist zu prüfen, ob eine Kostenübernahme im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SGB VIII möglich ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind:

1. die Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand für mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate und
2. damit verbunden die Beeinträchtigung oder zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Für diesen Personenkreis ist ein entsprechender Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit holt das Jugendamt dann eine fachärztliche Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) ein.

Als Gutachter kommen neben Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie noch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen, in Frage.

Ist eine Abweichung der seelischen Gesundheit aus medizinischer Sicht gegeben, erfolgt die Teilhabediagnostik zur Prüfung der Partizipation am gesellschaftlichen Leben mit Blick auf das Persönlichkeitsprofil des Hilfesuchenden, seine Familie, die Freizeit und die Schule. Bei schulischen Integrationshilfen wird immer eine schulfachliche Stellungnahme eingeholt, um zu überprüfen, ob die schulischen Fördermaßnahmen gem. § 10 SGB VIII ausgeschöpft sind.

Wenn beide Aspekte, also die Abweichung der seelischen Gesundheit und die Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, erfüllt vorliegen, sind die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe und damit die Gewährleistung einer entsprechenden Hilfe nach § 35a SGB VIII gegeben.

Die Aufgaben des Integrationshelfers im Bereich der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind in zwei Bereiche unterteilt:

- schulische Integrationshilfen/Schulassistenz, um den Schulbesuch zu ermöglichen bzw. zu erleichtern
- Freizeitintegrationshilfen zur Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insbesondere durch pädagogische und lebenspraktische Hilfen

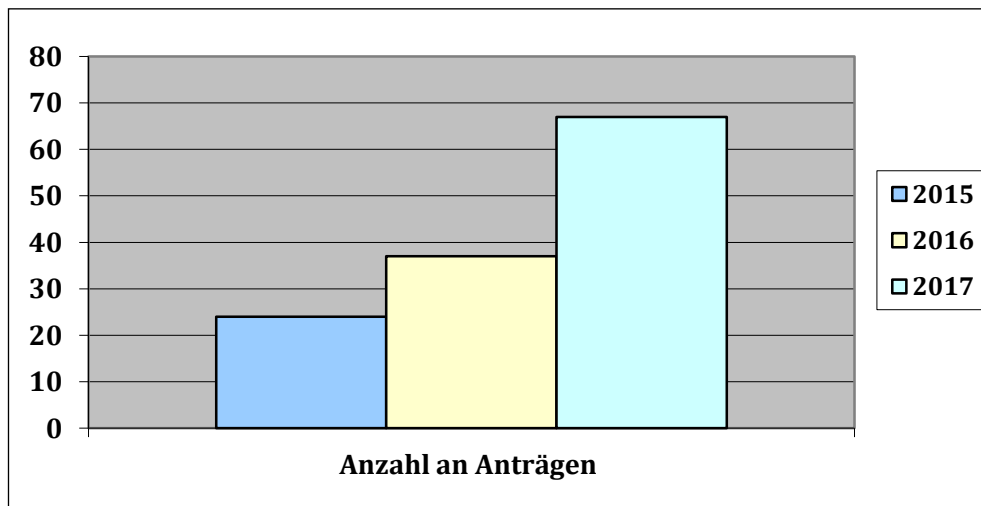
Die Falldaten werden elektronisch im Fachprogramm Prosoz14plus erfasst, die eigentliche Fallbearbeitung erfolgt mittels einer Papierakte.

Die Aufgaben werden im Wesentlichen mit 2,8 Stellen im Team 51/24 "Besondere Soziale Dienste" wahrgenommen. Für einen Teil der stationären Heimunterbringungen sind noch einzelne Mitarbeiter im ASD zuständig.

Fallzahlen:

Jahr	Anzahl an Anträgen
2015	24
2016	37
2017	67

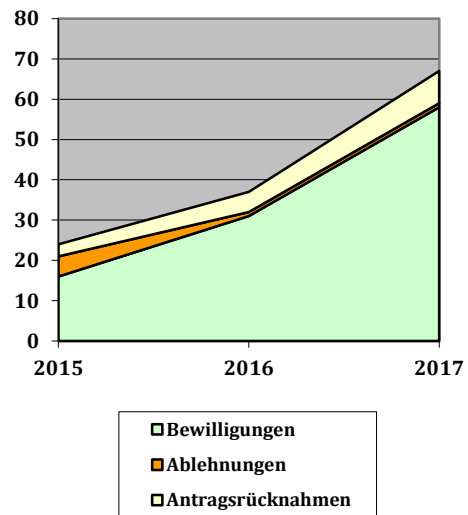
Die Entwicklung der Fallzahlen kann für die Jahre 2015 bis 2017 der folgenden Grafik entnommen werden. Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren enorm angestiegen. Der Anstieg von 2015 nach 2017 liegt bei rd. 180 %.



Die gesamten Fallzahlen teilen sich auf in Bewilligungen, Ablehnungen und Antragsrückziehungen nach erfolgter Beratung:

Jahr	Bewilligungen	Ablehnungen	Antragsrücknahmen	gesamt
2015	16	5	3	24
2016	31	1	5	37
2017	58	1	8	67

Fast alle Anträge werden bewilligt und nur wenige bzw. nur einzelne abgelehnt. Einige Anträge werden nach erfolgter Beratung von den Antragstellern zurückgenommen. Aber insgesamt steigen die Fallzahlen wie bereits erwähnt über die Jahre 2015 bis 2017 stark an.



Haushaltsvolumen:

Die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII werden im Produkt 06.363.02 "Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, vorläufige Schutzmaßnahmen" abgebildet. Das Produkt unterteilt sich in vier Kostenträger:

- 363.02.11 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, ambulant nach § 35a SGB VIII
- 363.02.12 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, ambulant nach § 35a i.V.m. § 33 SGB VIII
- 363.02.13 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, stationär nach § 35a i.V.m. § 34 SGB VIII
- 363.02.16 Hilfe für junge Volljährige und seelisch Behinderte nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII

Die Integrationshilfe wird meist gemeinsam mit anderen Eingliederungsleistungen gewährt und in den Zahlläufen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Team 51/12) zusammengefasst ausgezahlt.

Seit Januar 2017 wird im Fachverfahren Prosoz die Integrationshilfe als eine Leistungsart der Eingliederungshilfe separat ausgewiesen. Daher ist erst ab 2017 eine separate Auswertung der Kosten, die sich auf die Integrationshilfe beziehen, möglich. Bis 2017 wurde die Integrationshilfe zusammen mit den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst.

In 2017 beträgt der Auszahlungsbetrag für die Integrationshelfer

1.157.066,57 €.

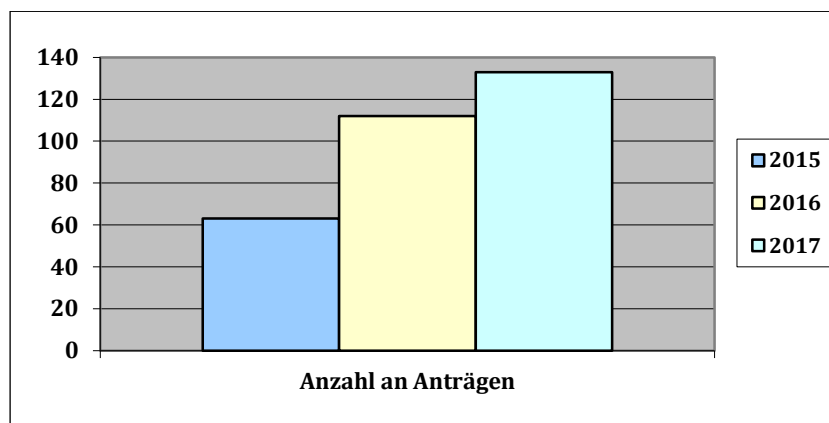
Schulfachliche Stellungnahme der Schulaufsicht – Amt 40

Das Sozialamt und das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren schicken die Anträge für Integrationshelfer mit der Bitte um Stellungnahme an das Amt für Schule, Bildung und Integration. Diese Anträge werden an die jeweilige Schule weitergeleitet, die dann einen Bericht für das Amt 40 erstellt. Auf der Grundlage der Berichte der Schule erstellt die Schulaufsicht mit Unterstützung einer Fachberatung (Lehrkraft) eine schulfachliche Stellungnahme, die im Ergebnis den Antrag befürwortet bzw. nicht befürwortet. Die Schulfachliche Stellungnahme wird Amt 50 bzw. Amt 51 zugesandt.

Fallzahlen:

Jahr	Anzahl an Anträgen
2015	63
2016	112
2017	133

Die von der Schulaufsicht zu bearbeitenden Fallzahlen sind in den letzten drei Jahren angestiegen, von 2015 nach 2017 haben sie sich sogar mehr als verdoppelt.



In Abstimmung mit den Ämtern 50 und 51 hat das Amt für Schule, Bildung und Integration ein "Modellprojekt systemischer Einsatz von Inklusionsassistenten an Schulen im Kreis Düren – MosIK-DN" ins Leben gerufen, das aus der Inklusionspauschale finanziert wird. Zielsetzung ist dabei durch Unterstützungskräfte an Schulen den Bedarf an individuellen Integrationshilfen möglichst zu reduzieren bzw. die Steigerung der Fallzahlen abzumildern. Der Rechtsanspruch einer Einzelhilfe wird durch das Projekt aber nicht in Frage gestellt.

Ärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes - Amt 53

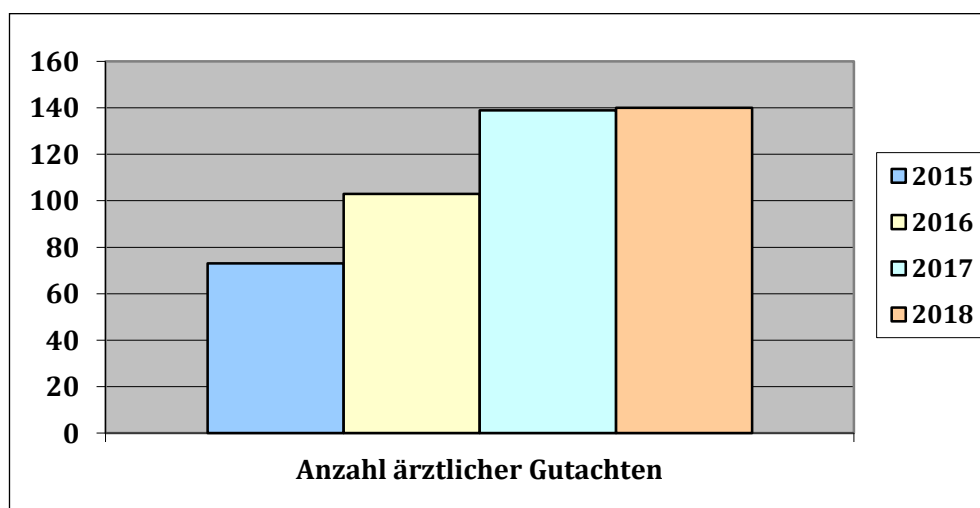
Auf Veranlassung des Sozialamtes wird ein ärztliches Gutachten zur Notwendigkeit einer Integrationshilfe gefertigt. Das Gutachten wird je nach Einzelfall entweder nach Aktenlage erstellt oder es erfolgt auch eine Untersuchung des Kindes. Es geht dabei um die Feststellung einer Behinderung nach § 53 SGB XII. Die Einzelfälle werden im Fachprogramm GeweSoft erfasst. Sie sind nicht als digitale Akte hinterlegt.

Die Rechtsgrundlage ist § 12 III des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW).

Die Aufgabenerfüllung ist im Sachgebiet 53/3 "Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienst" angesiedelt. Pro Gutachten ist im Durchschnitt eine Kinder- und Jugendärztin eine Stunde und eine Assistenzkraft eine halbe Stunde beschäftigt. Insgesamt sind im Sachgebiet 53/3 sieben Ärztinnen und sechs Assistenzkräfte mit unterschiedlicher Stundenzahl beschäftigt, die neben der Integrationshilfe weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheit wahrnehmen.

Fallzahlen:

Jahr	Anzahl ärztlicher Gutachten
2015	73
2016	103
2017	139
2018	140



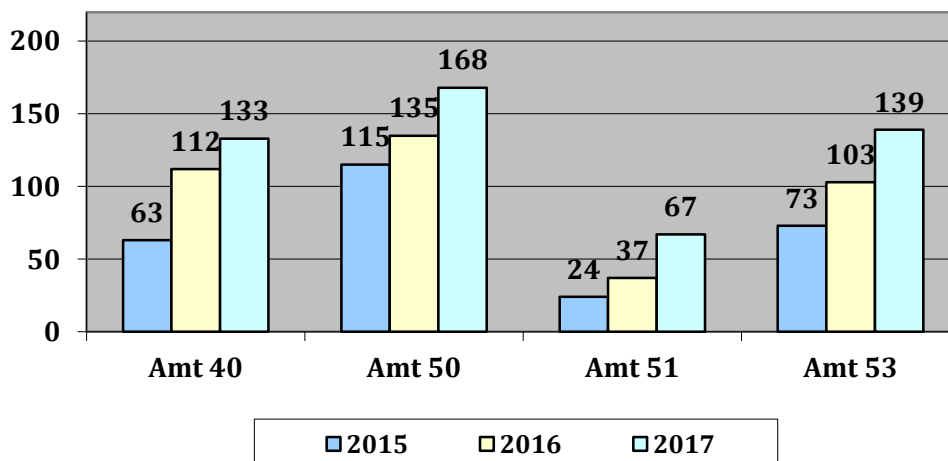
Die Fallzahlen sind von 2015 bis 2017 stark angestiegen. In 2018 ist die Anzahl ärztlicher Gutachten fast gleich wie im Vorjahr 2017.

Haushaltsvolumen:

Der Kostenträger für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst lautet 414.02.00. Für ärztliche Gutachten zur Integrationshilfe werden gegenüber dem Sozialamt keine Gebühren erhoben, so dass keine Erträge entstehen. Neben den anteiligen Personalkosten entstehen auch keine speziellen Aufwendungen für die Gutachten.

Fallzahlenentwicklung in allen betroffenen Ämtern

In allen Ämtern ist in den Jahren 2015 bis 2017 die gleiche Tendenz steigender Fallzahlen vorhanden. Bei der Betrachtung der Fallzahlenentwicklung und dessen Aussagekraft ist zu beachten, dass lediglich drei Vergleichsjahre zugrunde liegen.



Prüfungsschwerpunkt – Sozialamt

Da insgesamt vier Ämter vom Prüfungsthema betroffen sind und der Prüfumfang sehr groß ist, wird der Fokus bei der Prüfung auf ein Amt und zwar zunächst auf das Sozialamt gerichtet.

Die Integrationshilfe beim Sozialamt erfolgt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53- 60). Die Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) enthält darüber hinaus Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der behinderten Menschen, über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen durchführen.

§ 53 Abs. 3 SGB XII:

"Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es,

- eine drohende Behinderung zu verhüten oder*
- eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern*
und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Hierzu gehört insbesondere,

- den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,*
- ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder*
- sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.*

Eingliederungshilfe wird nur gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Der Behinderungsbegriff wird für das ganze Sozialrecht geltend in § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt:

"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist."

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung unter anderen Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Hierunter fällt die Integrationshilfe, die eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist.

Bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu werden nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII weder das Einkommen noch das Vermögen der Kinder bzw. deren Eltern angerechnet.

Produktbereich im Sozialamt

Die Integrationshilfe gehört zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und somit zum Produkt 05.335.01 mit gleichlautendem Namen "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen".

Die Aufwendungen und Erträge betragen laut Infoma, Kontenauskunft Ergebnisplan, im Jahre 2018, Stand 20.05.2019, in diesem Produkt:

Produkt 05.335.01	Ergebnisrechnung 2018
Erträge	808.505,18 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	229,00 €
Sonstige Transfererträge	714.262,95 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60,75 €
Sonstige ordentliche Erträge	93.952,48 €
Erträge aus int. Leistungsverrechnungen	0 €
Aufwendungen	8.262.057,16 €
Personalaufwand	245.756,26 €
Versorgungsaufwendungen	29.774,86 €
Bilanzielle Abschreibungen	366,80 €
Transferaufwendungen	7.934.642,59 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.955,60 €
Aufwendungen aus int. Leistungsverrechnungen	48.561,05 €
Differenz	7.453.551,98 €

Die Differenz ist so hoch, da den Aufwendungen, insbesondere den Transferaufwendungen, insgesamt nur geringe Erträge gegenüberstehen. Das liegt größtenteils daran, dass Transferaufwendungen und dabei die Sozialaufwendungen in der Regel ohne Gegenleistung erfolgen und somit den Kreishaushalt stark belasten.

Zum Produkt gehören weitere einzelne Leistungen des Kapitel 6 SGB XII. Die Höhe der Aufwendungen, die auf die Integrationshilfe entfallen, wurden bereits unter **Integrationshilfe im Sozialamt - Amt 50** auf Seite 7 aufgeführt.

Die Integrationshilfe gehört als Sozialtransferaufwendung zu den Transferaufwendungen. Ihr ist kein eigenes Produkt zugeordnet sondern sie wird im Produkt 05.335.01 mit anderen Leistungen der Eingliederungshilfe zusammengefasst. Das Produkt hat nur einen Kostenträger 335.01.00 "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – 6. Kapitel SGB XII".

Gemäß den Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen (Kommunaler Kontierungsplan)¹ gehört zu den Transferaufwendungen:

53 Transferaufwendungen

- *Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke*
- *Schuldendiensthilfen*
- *Sozialtransferaufwendungen*
 - *Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen*
 - *Leistungen der Sozialhilfe, auch Grundsicherung im Alter*
 - *Leistungen der Jugendhilfe*
 - *Leistungen an Arbeitssuchende*
 - *Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte*
 - *Leistungen an Asylbewerber*
 - *sonstige soziale Leistungen*
- *Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen, z.B. Gewerbesteuerumlage Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit*
- *Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)*
- *Allgemeine Umlagen*
 - *an das Land (auch Nachzahlung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages)*
 - *an Gemeinden (GV)*
- *Aufwendungen aus Verlustübernahmen*
- *Sonstige Transferaufwendungen*

Zu den Transferaufwendungen im Produkt 05.335.01 gehören laut Ergebnisrechnung:

Transferaufwendungen im Produkt 05.335.01 in 2018 ²		
Sachkonten	Beschreibung	Betrag
5331007	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation a.E.	407.465,75 €
5331010	Pflegegrad 4 a.E.	91.934,68 €
5331018	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	7.260.387,56 €
5332000	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	174.854,60 €

¹ VV Muster zur GO und GemHVO (Anlage 17)

² lt. Infoma Kontenauskunft Ergebnisplan, Stand 20.5.2019

Die Integrationshilfe gehört mit weiteren Leistungen zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die die betragsmäßig größten Transferaufwendungen in diesem Produkt sind.

Einzelfallprüfung

Vom Sozialamt wird aufgrund eines Antrages auf Eingliederungshilfe bzw. auf Übernahme der Kosten für die Integrationsbegleitung (meist der Eltern) geprüft, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dabei werden in der Regel eine fachärztliche Stellungnahme, bei Schulkindern ein Bericht der Schule und eine Stellungnahme des Schulamtes sowie evtl. ein amtsärztliches Gutachten herangezogen. Darüber hinaus wird ein Kostenvoranschlag des Anbieters benötigt. Bei Bewilligung der Integrationshilfe werden die vorgelegten Rechnungen anschließend über das Fachverfahren OpenProsoz beglichen.

Die einzelnen Aufgabenschritte für die Bearbeitung der Anträge stellen sich laut Sozialamt wie folgt dar:

- *Prüfung der örtlichen Zuständigkeit*
- *Prüfung der sachlichen Zuständigkeit (Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 SGB XII)*
- *Prüfung des Antrages der Eltern auf Übernahme der Kosten*
- *Prüfung der eingereichten ärztlichen Unterlagen*
- *Auswertung des Schulberichtes*
- *Anforderung von Stellungnahmen beim Gesundheitsamt und bei der Schulaufsicht zur Notwendigkeit des Integrationshelfers und zum Stundenumfang (Schulaufsicht)*
- *Bescheiderteilung auf der Grundlage des eingereichten Kostenvoranschlages des von den Eltern gewünschten Anbieters*
- *Prüfung und Begleichung der Rechnungen des Anbieters für die erbrachte Leistung*

Die Einzelfallprüfung der digitalen Akten erfolgte mit Hilfe OpenProsoz und mittels OS-Client 8.5. Vom Fachamt wurde eine Liste mit entsprechenden Aktenzeichen der Einzelfälle aus den Jahren 2016 bis 2018 vorgelegt. Daraus wurden insgesamt 10 Einzelfälle zufällig ausgewählt und stichprobenhaft überprüft. Es handelte sich dabei um Kinder, die eine Regelschule oder eine Förderschule besuchen. Als Integrationshelfer wurden je nach Behinderung und deren Schwere eine Fachkraft oder Nichtfachkraft benötigt. An einzelnen Förderschulen ist ein Integrationshelferpool eingerichtet worden, bei dem

sich mehrere Integrationshelfer um mehrere Kinder kümmern. Teilweise war eine Betreuung bei einer Klassenfahrt bewilligt worden.

Insgesamt wurde eine sorgfältige und schlüssige Aktenführung vorgefunden. Die Auszahlungen erfolgen über das Fachverfahren OpenProsoz direkt und teilweise auch erst durch die job-com. Die einzelnen Buchungen und Beträge können in Infoma im Sachposten 5331018 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht aufgefunden und daher nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus sind die Belege als Buchungsgrundlage in Infoma nicht einsehbar. Dies ist bei anderen Zahlungen aus OpenProsoz genauso und daher ein grundsätzliches Problem der Prüfbarkeit überwiegend im sozialen Bereich.

Im Einzelfall 50019.1.52096 wurde festgestellt, dass in den Bescheiden vom 13.09.2017 und 21.12.2017 jeweils im ersten Satz auf einen anderen Antrag bzgl. eines anderen Kindes Bezug genommen wurde. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass die Angaben in Bescheiden auch zum jeweiligen Fall gehören.

Abschließende Bemerkung:

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurden die Aufgaben der Integrationshilfe insgesamt dargestellt und im Prüfungsschwerpunkt des Sozialamtes zehn zufällig ausgewählte Einzelfälle überprüft. Die dabei geprüften Akten dokumentieren eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung. Lediglich zu einem Einzelfall war eine Anmerkung erforderlich.

Die Problematik der Auszahlung der einzelnen Leistungen und deren Auffindbarkeit bzw. Überprüfbarkeit in Infoma wird an dieser Stelle nicht weiter thematisiert sondern gesondert geprüft.